jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/10/4 19Bs366/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.10.1996

Norm

StPO §48 Z2
StPO §109 Abs1
StPO §34 Abs2 Z1
StPO §34 Abs2 letzter Satz

Rechtssatz

Der Umstand, daß in einem Strafverfahren die Voraussetzungen des § 34 Abs 2 Z 1 StPO vorliegen, kann einem Privatbeteiligten, der - nach Einstellung des Verfahrens gemäß § 109 Abs 1 StPO - einen Subsidiarantrag nach § 48 Z 2 StPO gestellt hat, nicht entgegengehalten werden.

Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 7 Ra 2/04x. Diese ist nunmehr unter RW0000606 abrufbar.

Entscheidungstexte

- 19 Bs 366/96
  Entscheidungstext OLG Wien 04.10.1996 19 Bs 366/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1996:RW0000129

Im RIS seit

07.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

07.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at